

RS OGH 1992/9/15 10ObS58/92, 9Ob22/00a, 5Ob235/03z, 7Ob199/06z, 5Ob85/09z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1992

Norm

JN §66

Rechtssatz

Selbst ein jahrelanger Aufenthalt im Ausland lässt insbesondere dann nicht zwingend auf die Aufgabe des Wohnsitzes in Österreich schließen, wenn der Auslandsaufenthalt unmittelbar durch eine berufliche Tätigkeit bedingt war. Eine polizeiliche Abmeldung im Inland sagt für sich allein über die Beibehaltung oder Aufgabe des Wohnsitzes nichts aus, wenn in der bisherigen Wohnung weiterhin eine Wohngelegenheit bestanden hat.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 58/92

Entscheidungstext OGH 15.09.1992 10 ObS 58/92

- 9 Ob 22/00a

Entscheidungstext OGH 02.03.2000 9 Ob 22/00a

nur: Selbst ein jahrelanger Aufenthalt im Ausland lässt insbesondere dann nicht zwingend auf die Aufgabe des Wohnsitzes in Österreich schließen, wenn der Auslandsaufenthalt unmittelbar durch eine berufliche Tätigkeit bedingt war. (T1) Beisatz: Der Wohnsitzbegriff setzt aber nicht eine dauernde körperliche Anwesenheit voraus; Reisen und längere geschäftliche oder dienstliche Aufenthalte an anderen Orten, insbesondere auch im Ausland, vermögen den einmal begründeten Wohnsitz nicht zu beenden, solange die - sich aus den Umständen des Einzelfalles allenfalls auch schlüssig ergebende - Absicht fortbesteht, am bisherigen Ort den bleibenden Aufenthalt weiter bestehen zu lassen. (T2); Veröff: SZ 73/43

- 5 Ob 235/03z

Entscheidungstext OGH 13.01.2004 5 Ob 235/03z

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2

- 7 Ob 199/06z

Entscheidungstext OGH 23.10.2006 7 Ob 199/06z

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 5 Ob 85/09z

Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 85/09z

Auch; Beisatz: Die bloße - innere - Absicht, den ständigen Aufenthalt aufzugeben, ist für die Beendigung eines Wohnsitzes nicht entscheidend (8 Ob 225/01y mwN).(T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0046667

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at